



# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 47 / 2024 veröffentlicht am 22.11.2024

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm  
  
Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	12
Ortsgemeinde Kaltenengers	14
Ortsgemeinde Kettig	15
Stadt Mülheim-Kärlich	16
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	18
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	19
Stadt Weißenthurm	20

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)



## Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575  
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |  
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:  
[info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag -  
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### Aus der Arbeit des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 13.11.2024, fand eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende die Ausschussmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach der Gemeindeordnung.

### Wirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2024-2028

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der **Erfolgsplan** des Abwasserwerks für 2025 wird

a) bei den Erträgen auf	€ 5.659.000,
b) bei den Aufwendungen auf	€ 7.281.400,
c) damit auf einen Jahresverlust von	€ 1.622.400

festgestellt.
2. Der **Vermögensplan** des Abwasserwerks für 2025 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 6.974.000 festgestellt.
3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Abwasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - für die Jahre 2024-2028 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

### 5. **Kostenrechnung**

Grundlage für die Festsetzung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung für 2025 sind die für 2023 erstellte Nachkalkulation sowie die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für 2025.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:
  - 6.1 Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

- 6.1.1 Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellt sich wie folgt dar:
- |  |          |
|--|----------|
| a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ | 25,13 %, |
| b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ | 74,87 %. |
- 6.1.2 Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.
- 6.1.3 Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.
- 6.1.4 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschossfläche festgesetzt.
- 6.1.5 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.
- 6.1.6 Der **Gebührensatz für die Fäkalschlambeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
- 6.1.7 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:
- |  |
|--|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf <b><u>3,77 €/qm</u></b> Geschossfläche und                   |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf <b><u>6,39 €/qm</u></b> gewichteter Grundstücksfläche. |
- 6.1.8 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
- |   |
|---|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf <b><u>7,59 €/qm</u></b> Geschossfläche und                    |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf <b><u>14,25 €/qm</u></b> gewichteter Grundstücksfläche. |
- 6.1.9 Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleininleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
- 6.2 Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2025 auf **1.300,00 €** festgesetzt.
- Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
- 6.3 Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen,- wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:

- 6.3.1 Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:
- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
  - b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.
- 6.3.2 Nach § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufende Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.
- 6.4 Erteilung von **Kreditermächtigungen**:
- 6.4.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 0 €.
- 6.4.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 2.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.
- 6.5 Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung:
- 6.5.1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf **900.000 €** festgesetzt.  
Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden müssen.

**Wirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2024-2028**

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der **Erfolgsplan** des Wasserwerks für 2025 wird
 

a) bei den Erträgen auf	€	3.616.300
b) bei den Aufwendungen auf	€	3.956.000
c) damit auf einen Jahresverlust von	€	339.700

 festgestellt.
2. Der **Vermögensplan** des Wasserwerks für 2025 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 5.085.100 festgestellt.
3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Wasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - für die Jahre 2024-2028 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
5. **Kostenrechnung**
  - 5.1 Die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des -aufkommens wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.
  - 5.2 Die Entgeltssätze (Verbrauchs-, Grundgebühren und wiederkehrenden Beiträge)

werden entsprechend dem Ergebnis der Entgeltskalkulation festgesetzt. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird verzichtet.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2025 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:

- 6.1 Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten auf Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

a) Wasserverbrauchsgebühren	66,15 %
b) Wassergrundgebühren	14,64 %
c) wiederkehrender Beitrag	19,21 %

#### 6.1.1 **Gebührensätze**

- 6.1.1.1 Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,94 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.

- 6.1.1.2 Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<b><u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u></b>	<b><u>Gebührensatz</u></b>
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.
<b><u>Wasserzählerstandrohre</u></b>	30,00 € pro Monat.

- 6.1.2 Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

#### 6.2 Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung**:

- 6.2.1 Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf	<b><u>3,85 €/qm</u></b> Geschossfläche,
b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf	<b><u>0,51 €/qm</u></b> Geschossfläche.

- 6.2.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

#### 6.3 **Erteilung von Kreditermächtigungen**

- 6.3.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 2.000.000 €

- 6.3.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 2.000.000 € mit einer Laufzeit von höchstens

9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.

#### 6.4 Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan auf 297.000 € festgesetzt.

Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden müssen.

#### **Auftragsvergabe zur Beschaffung von Ersatzteilen für das Pumpwerk L126**

Der Werkausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung der Ersatzteile für die beiden Mischwasserpumpen im Pumpwerk L126 zum Angebotspreis von 48.291,90 € zu vergeben.

#### **Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe der Erdarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung in der Oberstraße in Kaltenengers**

Der Werkausschuss hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen, stimmt der Ausschreibung zur Erneuerung der Wasserleitung in der Oberstraße in Kaltenengers zu und ermächtigt den Werkleiter, nach Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Verbandsgemeindewerke – Wasser zu erteilen.

### **Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

#### **Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 09.10.2024**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG sowie § 24 Ganztagsförderungsgesetz vom 02.10.2021 und den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Träger und Aufgaben**

- (1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bietet als Jugendhilfeträger an den Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm Betreuungsangebote in Form der „Betreuenden Grundschule-Frühbetreuung“, „Betreuenden Grundschule-Mittagsbetreuung“ (BGS) sowie der „Pädagogischen Nachmittagsbetreuung“ (PNB) an den jeweiligen Standorten an.
- (2) Die BGS hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht.
- (3) Die PNB versteht sich als gruppenorientiertes sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe. Im Rahmen der PNB wird eine Mittagsverpflegung sowie Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung angeboten. Nach diesen fachlichen Standards arbeiten die Schule und die Jugendhilfe vertrauensvoll am jeweiligen Standort im Sinne der Kinder und Familien zusammen. In diese Zusammenarbeit ist die Schulsozialarbeit am Schulstandort aktiv eingebunden. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden.

## § 2 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind den Anmeldeinformationen zum jeweiligen Angebot zu entnehmen.
- (2) Der Träger kann im laufenden Schuljahr das Angebot aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Die Information hierzu erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn über einen Schließzeitenkalender. Auf die mögliche, auch kurzfristige Einschränkung des Angebotes der z.B. auf Grund von Krankheitsfällen wird hingewiesen.

## § 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1.) Die Anmeldung erfolgt einmalig und ist über ein seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zur Verfügung gestelltes digitales Verwaltungssystem bis zum 31. März eines Jahres möglich. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen. Die Anmeldung berechtigt für eine Teilnahme an dem jeweiligen Angebot bis zum Verlassen der jeweiligen Grundschule.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt verbindlich nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Eltern oder Personensorgeberechtigten im folgenden Schuljahr bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das die jeweilige Grundschule in der Verbandsgemeinde Weißenthurm besucht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eines der Betreuungsangebote als solches besteht nicht. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter der Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Liegen für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
  - a) Prioritätskriterien für Leistungen des Rechtsanspruchs:
    - Geschwisterkinder,
    - Kinder aus dem jeweiligen Schulbezirk,
    - Alter des Kindes,
    - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten sowie
    - Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
  - b) Prioritätskriterien für Weitergehende Leistungen:
    - Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
    - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
    - Besonderer, familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.
    - Kinder aus dem jeweiligen Schulbezirk
- (5) Eine Absage des jeweiligen Betreuungsangebotes aufgrund einer zu geringen TeilnehmerInnenzahl bleibt dem Träger vorbehalten.

## § 4 Elternbeitrag und Beitragszahlung, Förderung

- (1) Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt angebotsabhängig monatlich wie folgt:

1.1 Pädagogische Nachmittagsbetreuung 4-Tage-Modell (inkl. der Nutzung der BGS Mittagsbetreuung am Freitag)	60,00 EUR
1.2 Pädagogische Nachmittagsbetreuung 5-Tage-Modell	70,00 EUR
1.3 Betreuende Grundschule – Frühbetreuung	10,00 EUR
1.4 Betreuende Grundschule – Mittagsbetreuung	28,00 EUR

Die Angebote variieren je Standort.

- (2) Elternbeiträge sowie Verpflegungskosten werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beiträge und Pauschalen sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für einen vollen Monat erhoben, wenn das Kind das Angebot nur tageweise besucht oder die Aufnahme bzw. Abmeldung des Kindes im Laufe eines Monats erfolgt. Das „Schuljahr“ wird durch den Ferienkalender der jeweiligen Schule definiert und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien. Auch Ferienzeiten sind beitragspflichtig.
- (3) Es besteht auf Einzelantrag die Möglichkeit zu einer finanziellen Förderung.

### **§ 5 Gemeinschaftliches Mittagessen**

- (1) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden Verpflegungskosten in Höhe von 2,00 Euro pro eingenommene Mahlzeit erhoben. Unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sollen diese teilweise den Aufwand abdecken, der für die Verpflegung anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der tatsächlich eingenommenen Essen nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.

### **§ 6 Zahlungspflicht**

- (1) Der Beitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung oder Kündigung wirksam wird.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte sowie andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in das Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeinde Beiträge zum Fälligkeitstermin ein.

### **§ 7 Aufsichtspflicht und Versicherungen**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- bzw. Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Angebotes steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der allgemeinen bzw. individuell vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind seitens der TeilnehmerInnen der Betreuungsangebote zu beachten.
- (3) Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen, sind auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei Unterbrechungen oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Eine vorzeitige Kündigung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
  - Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes über einen Zeitraum von über zwei Monaten, die durch ärztliches Attest nachzuweisen sind
- (2) Schulkinder, die nach dem 4. Schuljahr die Grundschule verlassen, scheiden aus dem Angebot aus. Eine gesonderte Kündigung ist hierfür nicht erforderlich.

- (3) Eine fristgerechte Kündigung ist bis zum 31.01. eines Jahres für das folgende Schuljahr möglich.
- (4) Die Verbandsgemeinde als Angebotsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachgekommen sind. Diese sind z. B:
  - wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt,
  - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, der von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann,
  - wenn ein Zahlungsrückstand der Elternbeiträge und/oder Verpflegungskosten sowie sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt,
  - wenn erhebliche, nicht aufräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Leitung und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr zugemutet werden kann.

### **§ 9 Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung des Kindes entsprechend den vorgegebenen Fristen vorgenommen wird, da ansonsten das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes gegebenenfalls über die Schule oder dem Betreuungspersonal unmittelbar mitzuteilen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Kind nach der Betreuung abgeholt wird oder anderweitig nach Hause kommt. Die Aufsichtspflicht im Angebot endet mit dem angegebenen Betreuungsende.
- (4) Sollten sich vertragsrelevante Veränderungen ergeben, sind diese den MitarbeiterInnen im Betreuungsangebot bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Umgang mit Daten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, dem angemeldeten Kind und den abholberechtigten Personen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Durchführung/Abwicklung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden dürfen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2021 zuletzt geändert am 05.06.2024 wird zum 01.08.2025 aufgehoben und behält bis dahin für die Aufnahmen im laufenden Schuljahr sowie bereits aufgenommene Kinder ihre Gültigkeit.

Weißenthurm, 12.11.2024

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Öffentliche Abgaben-Mahnung**

Die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm macht darauf aufmerksam, dass am

**15. November 2024**

folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

### **Grundsteuer, Gewerbesteuvorauszahlung, Hundesteuer, Straßenreinigungsgebühren für das 4. Quartal 2024**

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hiermit gemäß § 22 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz öffentlich gemahnt und aufgefordert, ihrer Zahlungspflicht umgehend nachzukommen.

Ebenfalls werden auch alle sonstigen festgesetzten und fälligen Abgaben, Gebühren, Beiträge, Mieten und Pachten etc., die nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beizutreiben sind, hiermit öffentlich gemahnt und die Schuldner aufgefordert, umgehend die Rückstände zu bezahlen.

Nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe dieser öffentlichen Abgaben-Mahnung werden die Rückstände im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen eingezogen und aufgrund der Abgabenordnung (AO) vom 13.06.1976, § 240 folgender Säumniszuschlag erhoben:

Für den angefangenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet 1 (eins) von Hundert des auf volle 50,00 EUR abgerundeten Betrages

Wir bitten alle Abgabepflichtigen, ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen, damit Vollstreckungsmaßnahmen nicht notwendig werden.

**Bitte nutzen Sie die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens und erteilen Sie uns ein SEPA-Mandat. Das entsprechende Formular finden Sie im Internet unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)  
Bitte senden Sie uns das Formular eigenhändig unterschrieben zu.  
Mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erteilte SEPA - Lastschriftmandate sind nicht gültig.**

Bankverbindungen der Verbandsgemeinde Weißenthurm:

Sparkasse Koblenz	IBAN DE16 5705 0120 0003 0001 06
VR Bank RheinAhrEifel	IBAN DE10 5776 1591 7071 8405 00
Postbank Köln	IBAN DE17 3701 0050 0019 2125 06

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen unter den Telefonnummern 02637 / 913 – 118 oder 02637 / 913 - 158 gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindekasse Weißenthurm

### **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 18.10.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- |               |                  |
|---------------|------------------|
| - montags     | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags   | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs   | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags    | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-Bürgerbüro-

### **Alters- und Ehejubilare**

Herr Hans-Josef Kirberger, 56575 Weißenthurm, feiert am 27.11.2024 seinen 85. Geburtstag.

Eheleute Trude und Manfred Pischke, Blumenstraße 2, 56220 Kettig, feiern am 22.11.2024 ihre Goldene Hochzeit.

Eheleute Marie-Therese und Horst Reitz, 56220 St. Sebastian, feiern am 25.11.2024 ihre Diamantene Hochzeit.



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

### Bekanntmachung

#### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 28.11.2024, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer
4. Vorteilsausgleich Zweckverband Industriepark A61 - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2025
6. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Bassenheim, den 14.11.2024  
gez. Natalja Kronenberg  
- Ortsbürgermeisterin -

### Bekanntmachung

#### über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2025

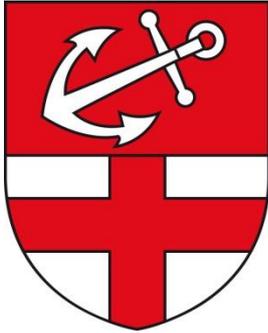
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Bassenheim mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 25.11.2024 bis 13.12.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 126 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 25.11.2024 bis 08.12.2024 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Bassenheim bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Bassenheim, den 22.11.2024

Natalja Kronenberg  
Ortsbürgermeisterin



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

### **Bekanntmachung** **Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers**

Am Montag, 02.12.2024, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Raiffeisenstraße 5, Kaltenengers, eine Sitzung des Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
5. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Kaltenengers, den 19.11.2024  
gez. Jürgen Karbach  
- Ortsbürgermeister -

### **Bekanntmachung** **über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur** **Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der** **Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2025**

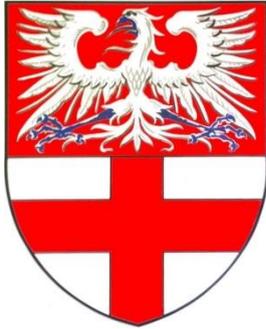
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Kaltenengers mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 25.11.2024 bis 12.12.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 126 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 25.11.2024 bis 08.12.2024 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Kaltenengers bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kaltenengers, den 22.11.2024

Jürgen Karbach  
Ortsbürgermeister



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag 10 -  
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12  
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;  
Donnerstag 16 - 19 Uhr

### **Bekanntmachung** **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig**

Am Donnerstag, 28.11.2024, findet um 19:00 Uhr im Fraktionszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Änderung von KIPKI-Maßnahmen und Verschiebung der KIPKI-Mittel
4. Forstwirtschaftsplan 2025 der Ortsgemeinde Kettig
5. Annahme von Spenden
6. Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer
7. Beratung und Beschlussempfehlung über den Erlass einer Satzung zum Zwecke der Einführung wiederkehrender Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Waldwege
8. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Kettig, den 14.11.2024  
gez. Florian Heyden  
- Ortsbürgermeister -



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

[info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

### **Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 28.11.2024, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gewährung eines Zuschusses für die Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich e.V."
3. Änderung von KIPKI-Maßnahmen und Verschiebung der KIPKI-Mittel
4. Forstwirtschaftsplan 2025 der Stadt Mülheim-Kärlich
5. Beratung und Beschlussempfehlung über die Anpassung der Benutzungsordnung und der Mietordnung für die Hallen
6. Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2025
8. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 14.11.2024

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

### **Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 10.10.2024, fand eine Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten I. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanentwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Burggarten I. Abschnitt“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die beigelegte Begründung und die Vorprüfung des Einzelfalls werden gem. § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

### **Durchführung der 17. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark I" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplanentwurf zur 17. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark I“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die beigefügte Begründung wird gem. § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

### **Sanierung des Mauerwerks der Römervilla**

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, die hierfür notwendigen Sanierungsarbeiten am Mauerwerk und alle hierfür erforderlichen Auftragsvergaben erneut auszuschreiben.

## **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mülheim-Kärlich für das Haushaltsjahr 2025**

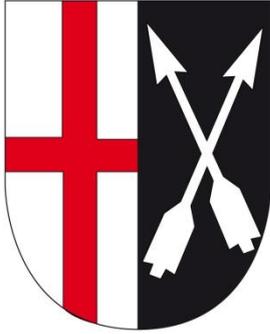
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Mülheim-Kärlich mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 25.11.2024 bis 12.12.2024 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 124 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 25.11.2024 bis 08.12.2024 – durch die Einwohner der Stadt Mülheim-Kärlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an [info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Mülheim-Kärlich, den 22.11.2024

Gerd Harner  
Stadtbürgermeister



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr

### **Bekanntmachung Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian**

Am Dienstag, 26.11.2024, findet um 18:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

#### **Tagesordnung:**

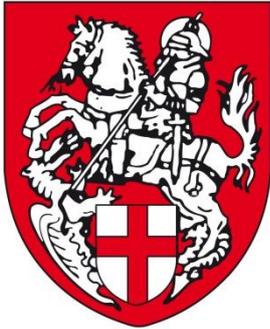
##### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Antrag der SPD-Fraktion zur nachhaltigen Straßensanierung
4. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

St. Sebastian, den 13.11.2024  
gez. Marco Seidl  
- Ortsbürgermeister -



## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kita, Sport und Kultur und Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Urmitz**

Am Donnerstag, 28.11.2024, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kita, Sport und Kultur und Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Tätigkeitsbericht der kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit der VG Weißenthurm in der Ortsgemeinde Urmitz/Rhein
4. Bericht der Schulleiterin über die aktuelle Situation an der Grundschule "St. Georg
5. Bedarfsanmeldung der Grundschule St. Georg für den Haushalt 2025
6. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Urmitz, den 12.11.2024  
gez. Norbert Bahl  
- Ortsbürgermeister -

### **Bekanntmachung Ortsgemeinde Urmitz**

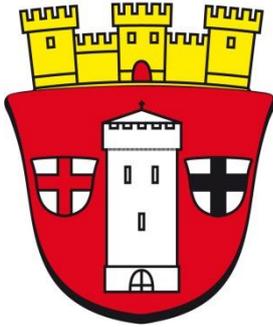
#### **Straßensperrung anlässlich des Winterkröbelchsfestes am 07.12.2024**

Am Samstag, dem **07.12.2024**, findet in Urmitz ein Winterkröbelchsfest statt. Aus diesem Grunde werden Teile der Jahnstraße, der Koblenzer Straße und der Ringstraße für Fahrzeuge aller Art **voll gesperrt**.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **06.12.2024 bis zum 08.12.2024**.

Die Sperrung kann über die Hauptstraße, Im Hofacker und Kolpingstraße umfahren werden.

Wir bitten um Beachtung.



## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm**

Am Donnerstag, 28.11.2024, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Bevollmächtigung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages 2025
3. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 12.11.2024  
gez. Johannes Juchem  
- Stadtbürgermeister -

### **Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm**

Am Donnerstag, 28.11.2024, findet um 19:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Abschluss von Nutzungsverträgen für gemeindliche Sportstätten
3. Beratung und Beschlussempfehlung über einen Kostenzuschuss für die Kirchdachsanieierung der Evangelischen Kirchengemeinde Weißenthurm
4. Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer
5. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 14.11.2024  
gez. Johannes Juchem  
- Stadtbürgermeister -

## **Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm**

Am Donnerstag, 24.10.2024, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

## **Aus der Arbeit des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weißenthurm**

Am Donnerstag, 24.10.2024, fand eine Sitzung des Entwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende Ausschussmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### **Antrag der SPD-Fraktion über die Errichtung eines Hochzeitswaldes**

Der Entwicklungs- und Umweltausschuss hat einstimmig angeregt, den Antrag der SPD-Fraktion mit in die Planung der Fläche Rheinhell zu integrieren. Zusätzlich sollen weitere Flächen ausgesucht werden, um Hochzeitsbäume zu pflanzen.

### **Beratung über die Gestaltung des Platzes in der Rheinhell**

Der Entwicklungs- und Umweltausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig dem Stadtrat empfohlen, folgende Maßnahmen in die Planung mit einzubeziehen: Calisthenics-Areal, Spielplatz für alle Altersklassen, Liege und Picknick-Wiese, Schachbrett, manipulationssichere Brettspiele, Matschanlage, Öffentlicher Bouleplatz, Tischtennisplatte, Pump-Trac, Hochzeitsbäume, Barrierefreiheit, Beleuchtung, öffentliche Toiletten, Robuster Baumbestand, Nutzpflanzen, Sitz- und Liegegelegenheiten, Hochbeete in Patenschaft. Die Planung soll durch einen Landschaftsplaner durchgeführt werden und die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte eingeleitet werden. Des Weiteren hat der Entwicklungs- und Umweltausschuss dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, in Absprache mit den Beigeordneten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu ermächtigen, den Auftrag im Namen der Stadt zu erteilen. Es soll nach Fördermöglichkeiten gesucht werden.